

Flims Trin Energie

Anschluss von Kunden-Energieerzeugungsanlagen

Preisblatt 2026

Gültig von 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026
Mehrwertsteuer 8.1%

Voraussetzung ist ein gültiger Anschlussvertrag mit der Flims Trin Energie AG (FTE) und ein Energieabnahmevertrag.

Es gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Strom) der Flims Trin Energie AG sowie das EnG Art. 7 und die StromVV.

Weitere Informationen finden Sie unter www.ft-energie.ch.

Einspeisevergütung von Energie aus PV-Anlagen

Die Flims Trin Energie AG ist gemäss Art. 15 EnG als Verteilnetzbetreiberin verpflichtet, die Energie in ihrem Versorgungsgebiet abzunehmen und zu vergüten. Die Abnahme und die Vergütung von HKN sind freiwillig. Ab dem 1. Januar 2026 richtet sich der Vergütungstarif nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis (Referenzmarktpreise) zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Energieübernahme ohne HKN

Die Flims Trin Energie AG vergütet keine Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbare Energie aus Photovoltaikanlagen. Diese können von den Anlagebesitzer bei Pronovo gemeldet und selbstständig vermarktet werden.

Einspeisevergütung nach Referenzmarktpreis

Die Referenzmarktpreise gemäss Art. 15 EnFV werden jeweils in der zweiten Woche nach Quartalsende vom BFE publiziert.

<u>Zeitraum</u>	<u>Publikation BFE</u>
1. Quartal (01.01.2026 – 31.03.2026)	April 2026
2. Quartal (01.04.2026 – 30.06.2026)	Juli 2026
3. Quartal (01.07.2026 – 30.09.2026)	Oktober 2026
4. Quartal (01.10.2026 – 31.12.2026)	Januar 2027

Minimale Einspeisevergütung von PV-Anlagen bis 150 kW

Der Gesetzgeber sieht eine Minimalvergütung vor. Um die Anlagenbesitzer vor sehr tiefen Marktpreisen zu schützen. Diese minimale Einspeisevergütung ist gemäss Art. 12 EnV (per 01.01.2026) wie folgt festgelegt:

<u>Anlagenleistung/-einteilung</u>		<u>exkl. MWST</u>	<u>inkl. MWST</u>
Leistung bis 30 kW (mit/ohne Eigenverbrauch)	Rp/kWh	6.00	6.49
Leistung ab 30 kW bis 150 kW mit Eigenverbrauch:			
• für die Leistung von weniger als 30 kW	Rp/kWh	6.00	6.49
• für die weitere Leistung ab 30 kW*	Rp/kWh	0.00*	0.00*
Leistung ab 30 kW bis 150 kW ohne Eigenverbrauch	Rp/kWh	6.20	6.70

* Beispielrechnung:

Bei einer Anlage mit 120 kW ergibt sich eine minimale Einspeisevergütung von 1.50 Rp/kWh.
 $((30 \text{ kW} * 6.00 \text{ Rp/kWh}) + (90 \text{ kW} * 0.00 \text{ Rp/kWh}) / 120 \text{ kW}) = 1.50 \text{ Rp/kWh}$

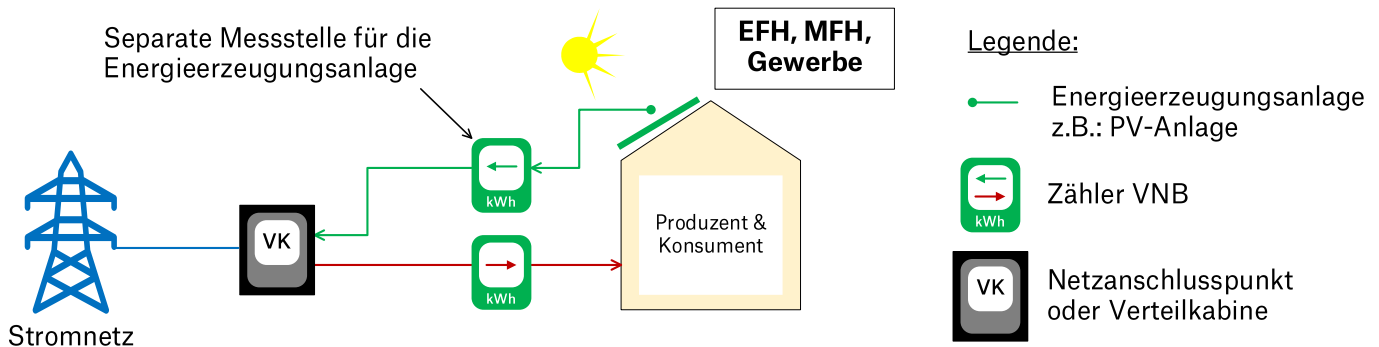
Einspeisevergütungen für andere Energieerzeugungsanlagen (EEA) auf Anfrage.

Zusatzvergütung Winterenergie

Die von Oktober bis März eingespeiste Winterenergie wird durch die Flims Electric AG zusätzlich auf den Referenzmarktpreis oder die Minimalvergütung mit 2 Rp/kWh gefördert.

<u>Zeitraum</u>		<u>exkl. MWST</u>	<u>inkl. MWST</u>
1. Quartal (01.01.2026 – 31.03.2026)	Rp/kWh	2.00	2.16
2. Quartal (01.04.2026 – 30.06.2026)	Rp/kWh	0.00	0.00
3. Quartal (01.07.2026 – 30.09.2026)	Rp/kWh	0.00	0.00
4. Quartal (01.10.2026 – 31.12.2026)	Rp/kWh	2.00	2.16

Energieerzeugungsanlagen mit separater Messstelle (ohne Eigenverbrauch)



Energieübernahme durch Pronovo oder ein Schweizer EVU

Dienstleistungsvertrag Typ 1.1

Die Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt nicht durch die Flims Trin Energie AG.

Die Daten werden quartalsweise durch die FTE abgelesen und an Pronovo oder ein Schweizer EVU übermittelt. Die Kundenabrechnungen durch die FTE erfolgt jährlich.

Energieübernahme durch die Flims Trin Energie AG

Dienstleistungsvertrag Typ 1.4

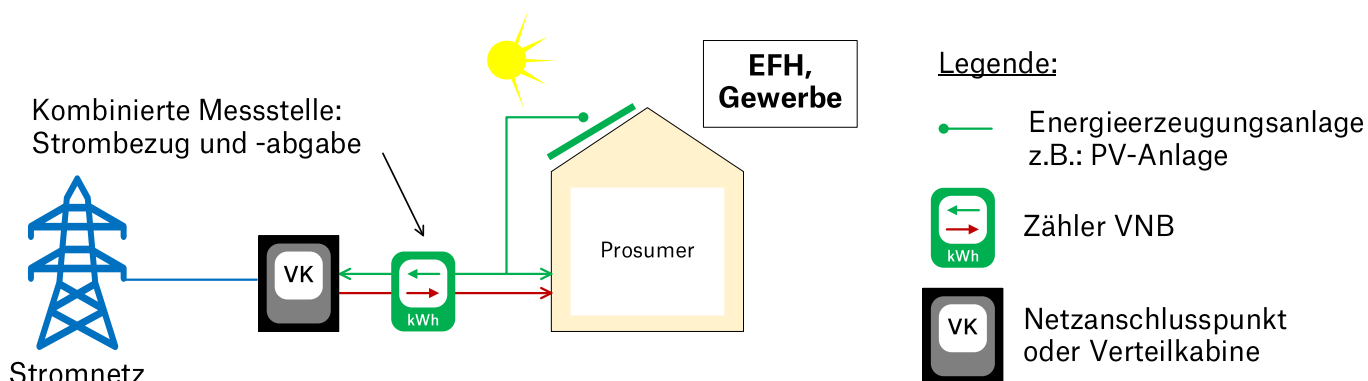
Der Anlagenbetreiber speist die gesamte Energie aus der Erzeugungsanlage in das Verteilnetz der FTE ein. Gemäss der Einspeisevergütung (Seite 1) vergütet die FTE die eingespeiste Energie nach Referenzmarktpreisen gemäss Art. 15 EnFV oder der Minimalvergütung gemäss Art. 12 EnV.

Anlagenleistung bis 30 kW (ohne Eigenverbrauch)		exkl. MWST	inkl. MWST
Referenzmarktpreis	Rp/kWh	Publikation durch BFE	
minimale Einspeisevergütung	Rp/kWh	6.00	6.49
Zusatzvergütung Winterenergie (nur Q1 & Q4)	Rp/kWh	2.00	2.16

Anlagenleistung ab 30kW bis 150 kW (ohne Eigenverbrauch)		exkl. MWST	inkl. MWST
Referenzmarktpreis	Rp/kWh	Publikation durch BFE	
minimale Einspeisevergütung	Rp/kWh	6.20	6.70
Zusatzvergütung Winterenergie (nur Q1 & Q4)	Rp/kWh	2.00	2.16

Die Messung und Abrechnung der ins öffentliche Verteilnetz eingespeisten Energie erfolgt auf Basis einer ¼-stündlichen Messung, dabei wird die Überschussenergie entschädigt. Die Kundenabrechnung durch die FTE erfolgt quartalsweise.

Energieerzeugungsanlagen mit Eigenverbrauch



Der Netznutzungsgrundpreis der kombinierten Messstelle für Strombezug- und Abgabe ist im Preisblatt-Strom definiert und wird durch die Energieerzeugungsanlage nicht verändert.

Energieübernahme durch Pronovo oder ein Schweizer EVU

Dienstleistungsvertrag Typ 1.2

Die Daten werden quartalsweise durch FTE abgelesen. Die Rückspeisedaten werden an Pronovo oder ein Schweizer EVU übermittelt. Die Kundenabrechnungen durch die FTE erfolgt jährlich.

Energieübernahme durch Flims Trin Energie AG

Dienstleistungsvertrag Typ 1.5

Die nicht selbst genutzte Energie aus der Erzeugungsanlage wird in das Verteilnetz der FTE eingespeist. Gemäss der Einspeisevergütung (Seite 1) vergütet die FTE die eingespeiste Energie nach Referenzmarktpreisen gemäss Art. 15 EnFV oder der Minimalvergütung gemäss Art. 12 EnV.

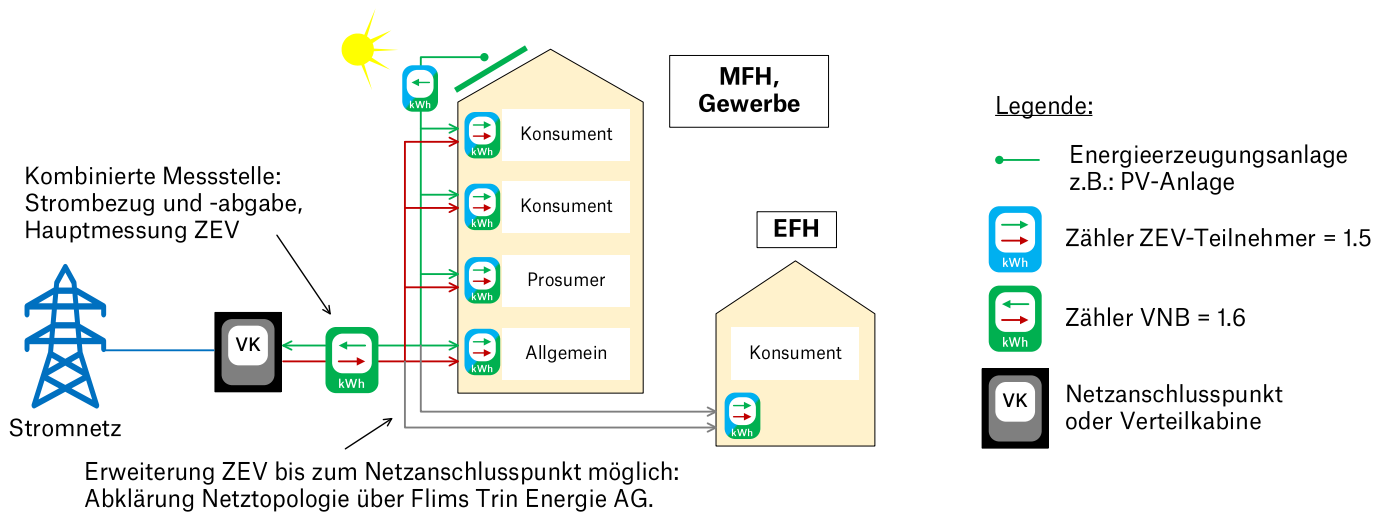
Anlagenleistung bis 30 kW (mit Eigenverbrauch)		exkl. MWST	inkl. MWST
Referenzmarktpreis	Rp/kWh	Publikation durch BFE	
minimale Einspeisevergütung	Rp/kWh	6.00	6.49
Zusatzvergütung Winterenergie (nur Q1 & Q4)	Rp/kWh	2.00	2.16

Anlagenleistung ab 30kW bis 150 kW (mit Eigenverbrauch)		exkl. MWST	inkl. MWST
Referenzmarktpreis	Rp/kWh	Publikation durch BFE	
minimale Einspeisevergütung* (= 180 / Anlagenleistung)	Rp/kWh	1.20 – 6.00	1.30 – 6.49
Zusatzvergütung Winterenergie (nur Q1 & Q4)	Rp/kWh	2.00	2.16

*Die minimale Einspeisevergütung ist von der Anlagenleistung abhängig.

Die Messung und Abrechnung der ins öffentliche Verteilnetz eingespeisten Energie erfolgt auf Basis einer ¼-stündlichen Messung, dabei wird die Überschussenergie entschädigt. Die Kundenabrechnung durch die FTE erfolgt quartalsweise.

Energieerzeugungsanlagen mit Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)



Der Netznutzungsgrundpreis der kombinierten Messstelle für Strombezug- und Abgabe ist im Preisblatt-Strom definiert und wird durch die Energieerzeugungsanlage nicht verändert.

Energieübernahme durch Pronovo oder ein Schweizer EVU

Dienstleistungsvertrag Typ 1.3

Die Daten werden quartalsweise durch FTE abgelesen. Die Rückspeisedaten werden an Pronovo oder ein Schweizer EVU übermittelt. Die Kundenabrechnungen durch die FTE erfolgt jährlich.

Energieübernahme durch Flims Trin Energie AG

Dienstleistungsvertrag Typ 1.6 / 1.5

Die nicht im ZEV genutzte Energie aus der Erzeugungsanlage wird in das Verteilnetz der FTE eingespeist und Gemäss der Einspeisevergütung (Seite 1) durch die FTE vergütet.

Anlagenleistung bis 30 kW (mit Eigenverbrauch)		exkl. MWST	inkl. MWST
Referenzmarktpreis	Rp/kWh	Publikation durch BFE	
minimale Einspeisevergütung	Rp/kWh	6.00	6.49
Zusatzvergütung Winterenergie (nur Q1 & Q4)	Rp/kWh	2.00	2.16

Anlagenleistung ab 30kW bis 150 kW (mit Eigenverbrauch)		exkl. MWST	inkl. MWST
Referenzmarktpreis	Rp/kWh	Publikation durch BFE	
minimale Einspeisevergütung* (= 180 / Anlagenleistung)	Rp/kWh	1.20 – 6.00	1.30 – 6.49
Zusatzvergütung Winterenergie (nur Q1 & Q4)	Rp/kWh	2.00	2.16

*Die minimale Einspeisevergütung ist von der Anlagenleistung abhängig.

Die Messung und Abrechnung des ZEV erfolgt gemäss vertraglicher Vereinbarung nach dem ZEV Abrechnungsmodell (Seite 5). Die Kundenabrechnung durch die FTE erfolgt quartalsweise.

Erläuterungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Der selbst produzierte Strom kann in Mehrfamilienhäusern und anderen Gebäuden mit mehreren Endverbrauchern gemeinsam genutzt werden. Dazu schliessen sich die Parteien zum Eigenverbrauch zusammen und werden durch einen Ansprechpartner vertreten.

Beim Eigenverbrauch entstehen je nach Zeitpunkt folgende Stromflüsse:

- Die PV-Anlage produziert genau so viel wie in diesem Moment im Haus verbraucht wird.
- Die PV-Anlage produziert mehr Strom als im Haus gleichzeitig verbraucht wird. Der Überschuss wird ins Netz der FTE eingespeist und vergütet.
- Die PV-Anlage produziert weniger als im Haus gleichzeitig verbraucht wird. Der restliche Strom wird aus dem Netz der FTE bezogen.

ZEV Abrechnungsmodelle Flims Trin Energie AG

Für die Messung und Abrechnung des Strombezugs innerhalb eines ZEVs stehen folgende Abrechnungsmodelle zur Auswahl:

		Abrechnung Hauptmessung*	Abrechnung S	Abrechnung L
Abrechnung Hauptmessung Rechnungsstellung an Ansprechpartner ZEV		FTE	FTE	FTE
Messung Stromverbrauch beim Endkunden für Ansprechpartner ZEV (Angaben in kWh)		Ansprechpartner ZEV	Ansprechpartner ZEV	FTE
Rechnungsstellung und Inkasso an den Endkunden, inkl. Kundendienst				
Hauptmessung		Preise gemäss geltenden Strompreisen		
Initialisierung Messung und Abrechnung	CHF	kostenlos	300.-	400.-
Messung beim Endkunden	CHF/Mt./Zähler	x	8.-	8.-
Visualisierung Messdaten	CHF/Zähler	x	Option	Option
Rechnungsstellung & Inkasso	CHF/Mt./Zähler	x	x	8.-
Mutation (Ein-/Austritt aus ZEV)	CHF/Mt./Zähler	x	100.-	100.-

Alle Preise verstehen sich exkl. 8.1 % MwSt.

* Das Modell „Abrechnung Hauptmessung“ wird im Dienstbarkeitsvertrag Typ 1.5 umgesetzt (siehe Seite 2). Die Abrechnung der Endkunden ist Sache des ZEV-Ansprechpartners

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein passendes Angebot.

Rufen Sie uns an oder erfahren Sie mehr auf www.ft-energie.ch.